

# **Satzung des Sportvereins SV Rhinos Wiesbaden e.V.**

(Fassung vom 24.02.2021)

## **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **SV Rhinos Wiesbaden e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 65201 Wiesbaden, Storchenallee 2.
3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils vom 01.07. jedes Kalenderjahres bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres. Das Geschäftsjahr 2021 ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet mit Ablauf des 30.06.2021.

## **§ 2 – Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für Menschen mit Behinderung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke – insbesondere der Hilfe für Behinderte, welche bedürftig im Sinne des § 53 AO sind. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
  - a. bezogen auf den Vereinszweck Förderung des Sports durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen. Hierunter versteht der Verein im Einklang mit der UN-Menschenrechts-Konvention die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen Bereichen. Alle Aktivitäten des Vereins sollen so gestaltet sein, dass eine Teilhabe von Menschen mit Behinderung jederzeit gewährleistet ist.
  - b. bezogen auf die mildtätigen Zwecke durch direkte Hilfe für Menschen mit Behinderung bei der Ausübung sportlicher Aktivitäten, zum Beispiel durch die Anschaffung und unentgeltliche Zurverfügungstellung von behindertengerechten Sportgeräten und Hilfsmitteln.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der geschäftsführende Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung gegenüber dem Beitrittswilligen entscheidet. Jugendliche unter achtzehn Jahren bedürfen der Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter(s).
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss des Mitglieds. Der freiwillig Austretende muss dies schriftlich per Einschreiben gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklären.

Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass dem Verein gegenüber ein begründeter Stundungsantrag wegen der offenstehenden Beitragszahlungen übersandt wird und der Vorstand mit einer Stundung der offenstehenden Beiträge längstens für den Zeitraum von einem Jahr einverstanden ist. Ein Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt ferner bei grobem und schuldhaftem Verstoß eines Mitglieds gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien, bei massivem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten und/oder wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann nur von mindestens fünf Mitgliedern des Vereins gemeinsam oder einem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen um € 10,00 höheren Mitgliedsbeitrag. In Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand auf diesen Beitragszuschlag verzichten.

#### **§ 4 – Beiträge und sonstige Pflichten**

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA- Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung der Geldbeträge Sorge zu tragen. Kosten, die dem Verein durch die Nichteinlösung von Lastschriften entstehen, sowie evtl. anfallende Mahngebühren sind vom Mitglied zu tragen.

## **§ 5 – Rechte der Mitglieder**

Vereinsmitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr aktiv wahlberechtigt und können ab dem 18. Lebensjahr für eine Funktion im Vorstand gewählt werden. Mitglieder, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Eine Vertretung findet nicht statt. Mitgliedern, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, steht jedoch das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhaben an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

## **§ 6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. der Ehrenrat.

## **§ 7 – Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder den Kassenwart zusammen mit dem Schriftführer vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, je einem Beisitzer für die einzelnen Abteilungen sowie zwei weiteren Beisitzern.
4. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer auch Vereinsmitglied ist. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
5. Der Verein IFB Inklusion durch Förderung und Betreuung e.V. ist Gründungsmitglied des SV Rhinos Wiesbaden e.V. und soll nach dem Willen der Gründer des SV Rhinos Wiesbaden e.V. einen bestimmenden Einfluss auf die Geschicke des SV Rhinos Wiesbaden e.V. erhalten. Aus diesem Grund wird in dieser Satzung festgelegt:  
  
Zum Vorsitzenden des Vereins SV Rhinos Wiesbaden e.V. kann nur ein Vereinsmitglied gewählt werden, dass von dem IFB Inklusion durch Förderung und Betreuung e.V. dazu vorgeschlagen wurde. Scheidet der IFB Inklusion durch Förderung und Betreuung e. V. als Mitglied aus oder unterbreitet er für das Amt des Vorsitzenden des Vorstandes des SV Rhinos Wiesbaden e.V. keinen Vorschlag, so kann jedes andere natürliche Vereinsmitglied Vorsitzender des Vorstandes des SV Rhinos Wiesbaden e.V. werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser

Satzung ändern. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; die Entlastung des Vorstandes; die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer; die Ernennung von Ehrenmitgliedern; die Änderung der Satzung; den Erlass von Ordnungen; die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der voraussichtlichen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform auch mittels elektronischer Medien erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Emailadresse gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderung von Emailadressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassierer und bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8a - Virtuelle/Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung**

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Virtuelle/Online-Mitgliederversammlung). Virtuelle/Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Versammlungsraum statt. Mitglieder müssen sich für die Teilnahme an der Versammlung mit ihren individuellen Zugangsdaten anmelden. Diese sind jeweils nur für eine Virtuelle/Online-Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse dem Verein mitgeteilt haben, erhalten die Zugangsdaten durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
2. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform (Schreiben per Post, Fax, E-Mail), beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin

mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

### **§ 9 – Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Sprecher und zwei Beisitzern. Mitglieder des Vorstandes dürfen ihm nicht angehören. Die Mitglieder des Ehrenrates sollten nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte seinen Sprecher.
3. Der Ehrenrat tritt nur bei Bedarf zusammen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane. Die Sitzungen des Ehrenrates sind vertraulich.
4. Der Ehrenrat ist das vereinsinterne Schiedsgericht des Vereins. Seine Aufgabe ist es, den Verein vor Schaden zu bewahren und vereinsbezogene Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Organen sowie zwischen Organen des Vereins zu schlichten oder hierüber zu entscheiden.
5. Jedes Mitglied sowie jedes Organ des Vereins ist berechtigt, den Ehrenrat anzurufen. Er kann auch von sich aus tätig werden. Entscheidungen, die der Ehrenrat nicht auf Antrag, sondern aufgrund eigenen Tätigwerdens fällt, können nur nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Vorstandes getroffen werden.

### **§ 10 – Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet.
2. Jede Abteilung wird durch einen Beisitzer im Vorstand vertreten. Dem Beisitzer obliegt die sportliche, administrative und personelle Organisation der Abteilung nach Maßgabe der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden, eigene Kassen dürfen nicht geführt werden.

### **§ 11 – Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
2. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 12 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, des Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes und weiterer Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an diese zu melden.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen internen Medien sowie auf seinen Internetseiten und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

4. In seinen internen Medien sowie auf seinen Internetseiten berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Diese Berichte nebst Fotos darf der Verein auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse schriftlich widersprechen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine künftige Veröffentlichung / Übermittlung.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§ 13 – Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses von mindestens zwei Drittel der Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den IFB Inklusion durch Förderung und Betreuung e.V. in Wiesbaden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 – Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 3. September 2013 in Wiesbaden beschlossen und ist mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister am 23.09.2013 in Kraft getreten.